



Wartungs - Vereinbarung

zwischen

X

(Auftraggeber/in)

und

Fuchs Thun AG, Spielplatzgeräte, Tempelstrasse 11, 3608 Thun-Allmendingen

(Beauftragte)

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der/die Auftraggeber/in überträgt den Beauftragten die periodische Wartung des folgenden Spielplatzes:

-

1.2 Die Wartungen werden **einmal** jährlich vorgenommen, erstmals **im Jahr 2012**

Wartungsbeschrieb siehe Anhang 1.

1.3 Die Beauftragte ist berechtigt, die aus diesem Vertrag entstehenden Pflichten selbst oder durch Dritte zu erfüllen.



2. Leistungen der Beauftragten

- 2.1 Im Rahmen der Wartung obliegt den Beauftragten die Kontrolle der Anlagen. Namentlich in Bezug auf die Betriebssicherheit, die Ausführung der ohne besonderen Aufwand an Ort und Stelle möglichen Arbeiten zur Instandhaltung der Geräte bei ordnungsgemäsem Gebrauch sowie die Berichterstattung an den/die Auftraggeber/in über das Ergebnis der Inspektion einschliesslich Empfehlung bezüglich allenfalls zu treffender Massnahmen.
- 2.2 Nicht unter Ziff. 2.1 fallende Arbeiten wie namentlich die Instandhaltung bei unsachgemäsem Gebrauch, die Instandsetzung sowie Reparatur oder der Ersatz der Geräte übernimmt die Beauftragte nach Möglichkeit aufgrund separater Absprache zu den jeweils gültigen Ansätzen für Material- und Arbeitsaufwand.

3. Vergütung des/der Auftraggebers/Auftraggeberin

- 3.1 Der/die Auftraggeber/in entrichtet den Beauftragten eine innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zahlbare Wartungsgebühr von jährlich *Fr.* _____.-- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dieser Betrag gilt für Aufwendungen, welche die Beauftragte im Zusammenhang mit der Wartung der Geräte verlangt. Die für die Instandhaltung der Geräte anfallenden Kosten werden separat in Rechnung gestellt (siehe 3.2.).
- 3.2 Kleine Reparaturen werden umgehend erledigt. Kleine Reparaturen sind solche, bei denen der Arbeits- und Materialaufwand maximal Fr. 500.-- pro Spielplatz betragen.

4. Haftung der Beauftragten

Die Beauftragte besorgt das ihr übertragene Geschäft sorgfältig und fachgerecht. Stellt der/die Auftraggeber/in in der Vertragserfüllung Mängel fest, hat er/sie diese der Beauftragten unverzüglich zu melden. Im Falle grober Fahrlässigkeit haftet die Beauftragte für sich und ihre Hilfspersonen den dem/der Auftraggeber/in durch unzureichende Vertragserfüllung verursachten Schaden. Jede weitergehende Haftung wird in den Schranken zwingender abweichender gesetzlicher Bestimmungen ausdrücklich wegbedungen.



5. Vertragsdauer

- 5.1 Der vorliegende Wartungs-Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und gilt für die Dauer eines Jahres. Er erneuert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vorher durch eine der Parteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist per Vertragsablauf mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.
- 5.2 Will die Beauftragte die Wartungsgebühr gemäss Ziff. 3 veränderten Verhältnissen anpassen, hat sie dies dem/der Auftraggeber/in mindestens 30 Tage vor Beginn der Kündigungsfrist schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt in der Folge eine Kündigung, gilt die Aenderung als genehmigt.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur in schriftlicher Form gültig.
- 6.2 Die Anhänge bilden integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 6.3 Diese Vereinbarung untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Thun.

(Ort, Datum)

Thun,

FUCHS THUN AG

(der/die Auftraggeber/in)

Daniel Fuchs



Wartungsbeschreibung

Anhang 1

Die Wartung beinhaltet Folgendes:

1. Kilometer- und Fahrzeitanteil der Hin- und Rückfahrt
2. Kontrolle an:
 - Seil/Netzwerk (Knotenverbindungen, Abnützung, Vandalismus)
 - Holz (Fäulnis, Risse, Spiessen)
 - Metall (Rost, Farbschäden, Risse)
 - Kunststoffteile (Risse, scharfe Kanten)
 - Aufhängungen (Gelenke schmieren, eventuell Aufhängung ersetzen)
 - Schraubverbindungen (nachziehen)
 - Stabilitätskontrolle des Gerätes (Druckprüfung)
 - Fundamenten (Risse, Befestigung)
 - Sonstiges (Sitzbänke, Abfallbehälter, Abschränkungen, Zäune, Gefahren wie Strassen, Bäche, usw.)
 - Sicherheitsbestimmungen TÜV/bfu (Abstände, Sturzräume, Fallschutz, scharfe Kanten, vorstehende Teile)
3. Kleinere Reparaturen werden gemäss Artikel 3.2 in der Vereinbarung sofort erledigt.
4. Protokoll über den Zustand des Spielplatzes bzw. der Anlage.
5. Offerte für grössere Reparaturen oder die zu ersetzenden Spielplatzgeräte.